



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_57 JAHRGANG 45
09.08.2016

Ordnung über die Aufnahme der Prüfungsform „Elektronische Prüfung (E-Prüfung)“ in den Studiengängen:

**Bachelorstudiengang Maschinenbau
Dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau
Masterstudiengang Maschinenbau
Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik
Masterstudiengang Sicherheitstechnik
Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 09.08.2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge

- 1. Bachelorstudiengang Maschinenbau** an der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.10.2010 (Amtl. Mittlg. 50/10/),
- 2. Dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau** an der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.10.2010 (Amtl. Mittlg. 49/10/),
- 3. Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik** an der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.09.2011 (Amtl. Mittlg. 53/11), geändert am 02.04.2015 (Amtl. Mittlg. 56/15),
- 4. Masterstudiengang Sicherheitstechnik** an der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.09.2011 (Amtl. Mittlg. 55/11), geändert am 17.08.2015 (Amtl. Mittlg. 88/15),
- 5. Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen** an der Bergischen Universität Wuppertal vom 01.09.2011 (Amtl. Mittlg. 50/11), geändert am 17.08.2015 (Amtl. Mittlg. 89/15),

werden jeweils durch **§13a** ergänzt:

§ 13a Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

- (1) Eine E-Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern die dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

- (2) Die E-Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 19 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (3) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang Maschinenbau** an der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.03.2014 (Amtl. Mittlg. 10/14), zuletzt geändert am 08.04.2016 (Amtl. Mittlg. 38/16), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

5. Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

- a) Eine E-Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern die dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die E-Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

Artikel III

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik vom 20.07.2016.

Wuppertal, den 09.08.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch